An den Grossen Rat **17.5433.05**

JSD/P175433

Basel, 11. November 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2026

Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend «Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen privater Sicherheitsdienstleister und Sicherheitsangestellter»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 vom Schreiben Nr. 17.5433.04 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Thomas Gander und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

> «Innerhalb von fünf Jahren gab es in der Schweiz knapp 700 Firmengründungen im Bereich privater Sicherheit. Im Speziellen zugenommen haben die Anbieter von Überwachungs- und Alarmsystemen und vor allem private Wach- und Sicherheitsdienste. Tätigkeitsbereiche also, in denen es zu Überschneidungen mit der Polizeiarbeit kommt. Im öffentlichen Raum - im Zuständigkeitsgebiet der Polizei - werden immer mehr Aufgaben von privaten Sicherheitsdiensten übernommen. Das ist besorgniserregend. Es besteht die Gefahr, dass das Gewaltmonopol des Staates ausgehöhlt wird. Zudem kann nicht gewährleistet werden, dass Mindeststandards in Ausbildung, Führung und Aufsicht – dies im Unterschied zur Polizei - eingehalten werden.
>
> Heute wird im kantonalen Gesetz nur die Bewilligung resp. die Eignung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens geregelt. Ob ein Sicherheitsangestellter die persönlichen Voraussetzungen (z.B. keine strafrechtliche Verurteilung, guter Leumund) und die Qualifikation erfüllt, um in dieser Funktion tätig zu sein, interessiert heute den Gesetzgeber nicht. Diese Situation ist nach dem Austritt aus dem gescheiterten Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen weiterhin ungelöst und stossend. Noch im Wortlaut des Ratschlages zum Beitritt über dieses Konkordat begrüsste der Regierungsrat die Möglichkeit, die Qualität der Sicherheitsbranche mit behördlichen Auflagen erhöhen zu können und die persönliche Bewilligungspflicht, wie auch die Erfordernisse einer Grundausbildung, als Voraussetzung zur Arbeitsausübung gesetzlich festzulegen.
>
> Mit dem Austritt aus dem Konkordat – ohne neue kantonale Regelungen – widerspricht der Regierungsrat seiner früheren Haltung diametral. Der Status Quo verfestigt die Unübersichtlichkeit innerhalb der Sicherheitsbranche und hohe Schwankungsbreite der geleisteten Qualität und festgelegten Standards.
>
> Ein Grund für das Scheitern des Konkordats waren Befürchtungen über den finanziellen Aufwand einer kantonalen Behörde für die Prüfung der Zulassungsbedingungen der einzelnen Sicherheitsangestellten/Sicherheitsunternehmen. Laut einem Gutachten der WEKO dürfen Gebühren für Bearbeitung von Bewilligungen, die ein Marktzulassungsverfahren betreffen, nicht an ausserkantonale Unternehmen verrechnet werden. Die Anzugstellenden sind daher der Meinung, dass der Kanton für die Bearbeitung der Bewilligungen entsprechende Ressourcen bereitstellen muss.
>
> Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb, nachfolgende Punkte zu prüfen und darüber zu berichten:

- Die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsdienstleistungen, Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen – analog der Formulierung im Konkordat über private Sicherheitsdienstleister - ins kantonale Gesetz zu übernehmen.
- Welche Kosten mit einer Übernahme der Bearbeitung und Ausstellung der Bewilligungen aller auf Kantonsgebiet tätigen Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten verbunden wären.

Thomas Gander, Otto Schmid, Tanja Soland, Danielle Kaufmann, Jeremy Stephenson, Michelle Lachenmeier, Kaspar Sutter, Jürg Meyer, Tobit Schäfer, Lea Steinle, David Jenny, Toya Krummenacher, Balz Herter»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Laut Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02) kann eine private Sicherheitsfirma ihre Dienstleistungen schweizweit gemäss dem Recht ihres Sitzkantons anbieten. Da die Rechtslage bei privaten Sicherheitsdienstleistungen, die in der Schweiz erbracht werden, uneinheitlich ist, besteht das Risiko, dass derjenige Kanton mit dem niedrigsten Regelungsniveau den Standard für die gesamte Schweiz diktiert.

Die Westschweizer Kantone verfügen mit dem Konkordat über die Sicherheitsunternehmen seit 1996 über eine gemeinsame Regelung. Der Versuch, mit dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS) eine entsprechende Regelung unter den deutschsprachigen Kantonen zu schaffen, ist hingegen gescheitert.

Auch die Bemühungen um eine schweizweit einheitliche Regelung haben zu keinem entsprechenden Erlass geführt. Nach der Ablehnung der Motion 16.3723 «Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln» von Nationalrätin Priska Seiler-Graf durch den Ständerat am 16. Dezember 2019 reichte Nationalrat Reto Nause im April 2024 die Motion 24.3436 «Zeitgemässe, schweizweit einheitliche Rechtsgrundlagen für private Sicherheitsdienstleistungen» ein. Im Gegensatz zur früheren Motion Seiler-Graf empfahl der Bundesrat deren Annahme. Während der Nationalrat der Motion im März 2025 mit 118 zu 64 Stimmen bei 3 Enthaltungen zustimmte, lehnte der Ständerat sie am 15. September 2025 mit 21 zu 24 Stimmen ab. Damit besteht weiterhin keine schweizweit einheitliche Regelung für private Sicherheitsdienstleistungen.

Vor diesem Hintergrund soll die Lücke nun auf kantonaler Ebene geschlossen werden. Zwar verfügt der Kanton Basel-Stadt mit den geltenden §§ 62 ff. PolG bereits über eine gesetzliche Regelung der Dienstleistungen im Sicherheitsbereich. Diese beziehen sich jedoch mehrheitlich auf die Geschäftsführenden und nicht auf die einzelnen Angestellten, wie dies im KÜPS vorgesehen war. Entsprechend sollen die geltenden Bestimmungen im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) revidiert werden. Die Arbeiten hierzu sind weit fortgeschritten. Demnächst wird die Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Im Anschluss wird der Entwurf zur Änderung des Polizeigesetzes an den Grossen Rat weitergeleitet.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend «Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen privater Sicherheitsdienstleister und Sicherheitsangestellter» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin